

Franz Nikolasch, Gartenau – St. Leonhard

Dezentralisierung und Inkulturation

Papst Franziskus betont immer wieder, die vom Konzil beschlossenen Reformen seien erst zum Teil verwirklicht worden, viele harren immer noch ihrer Umsetzung. Dies gilt auch von der Liturgiekonstitution. Im Folgenden möchte ich dafür einige Beispiele aufzeigen.

Wiederherstellung der vom Konzil gewollten Stärkung der Bischofskonferenzen

Eines davon betrifft die rechtliche Zuständigkeit für die muttersprachlichen Übersetzungen liturgischer Texte. In Art. 36 §4 bestimmt die Liturgiekonstitution: „Die in der Liturgie gebrauchte muttersprachliche Übersetzung des lateinischen Textes muss von der obengenannten für das Gebiet zuständigen Autorität approbiert werden.“ Gemeint war die jeweilige Bischofskonferenz, von einer Zuständigkeit Roms ist weit und breit keine Rede.

UNIV.-PROF. DR. FRANZ NIKOLASCH
war Konsultor des
Consiliums zur Durchführung der
Liturgiekonstitution;
1969–2011 wirkte er als
Lehrstuhlinhaber am
Institut für Liturgiewissenschaft
und Sakramententheologie
der Universität Salzburg.

Doch schon im Apostolischen Schreiben „*Sacram Liturgiam*“ vom 25.1.1964 wurde in der ersten Fassung raffiniert versteckt unter Bestimmungen für das Stundengebet die alleinige rechtliche Zuständigkeit Roms für die Genehmigung aller Übersetzungen verfügt. Erst aufgrund eines energischen Protestes der französischen Bischofskonferenz bei Paul VI. wurde diese Alleinzuständigkeit teilweise zurückgenommen und festgelegt, dass die Übersetzungen von den Bischofskonferenzen „approbiert“ und von Rom „konfirmiert“ werden, wobei diese römische Konfirmierung auch mit Eingriffen in die Texte verbunden war und so das Approbationsrecht der Bischofskonferenzen ausgehöhlt und schließlich durch das neue Kirchenrecht völlig abgeschafft wurde. Im can. 838 §3 wird die Aufgabe der Bischofskonferenzen in der Erarbeitung und Veröffentlichung der muttersprachlichen liturgischen Texte „*praevia recognitione Sanctae Sedis*“ erblickt, d. h. die einzige rechtliche Kompetenz liegt in Rom, eine totale Perversion der Bestimmung des Art. 36 §4 der Liturgiekonstitution.

Die Wiederherstellung der vom Konzil geschaffenen uneingeschränkten Rechtskompetenz der Bischofskonferenzen für die Übersetzungen liturgischer Texte muss mit aller Entschiedenheit gefordert werden.

Revision von „*Liturgiam authenticam*“

Damit hängt unmittelbar auch die Art und Weise der Übersetzerarbeit zusammen. Die Übersetzer-Instruktion vom 25.1.1969 stellt ausdrücklich fest: „Es genügt nicht, wenn man eine für die Liturgie bestimmte Übersetzung herstellt, die einfach den wörtlichen Inhalt und die Grundgedanken des Originaltextes in eine andere Sprache überträgt. Es kommt vielmehr darauf an, einem bestimmten Volk in dessen eigener Sprache getreu zu vermitteln, was die Kirche durch den Originaltext einem anderen Volk in anderer Sprache mitgeteilt hat. Die Treue der Übersetzung kann also nicht lediglich von den Worten und Sätzen her beurteilt werden. Es muss vielmehr geschehen nach dem genauen Gesamtzusammenhang des Verständnissvorganges in Übereinstimmung mit der literarischen Art des Textes. In der Tat ge-

nügt es bei der Verständigung, um die es im Gottesdienst geht, nicht, nur auf das zu achten, was ursprünglich wortwörtlich gesagt wurde. Man muss vielmehr auch den im Auge haben, der spricht, den, zu welchem man sprechen will, und wie man mit ihm spricht.“

Durch die 5. Instruktion vom 28.3.2001 wurde geradezu das Gegenteil vorgeschrieben, insofern „der Originaltext, soweit möglich, ganz vollständig und ganz genau übertragen werden muss, d. h. ohne Auslassungen und Zusätze, was den Inhalt betrifft, und ohne Paraphrasen oder Erklärungen“ (Nr. 20). Auch in diesem Fall muss mit aller Entschiedenheit die Wiederherstellung der ursprünglichen Freiheit gefordert werden.

Raum für Vielfalt

Ein dritter entscheidender Punkt betrifft die Anpassungen der liturgischen Feiern an die verschiedenen Gemeinschaften, Gebiete und Völker, von denen die Artikel 38–40 handeln. In Art. 38 heißt es: „Unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im Wesentlichen ist berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker, besonders in den Missionen, Raum zu lassen, auch bei der Revision der liturgischen Bücher.“ Im Verlauf der letzten Jahrzehnte wurde diese Bestimmung von Rom immer restriktiver interpretiert und Einheit mit Einheitlichkeit verwechselt.

Wenn Liturgie Lebensvollzug der Kirche sein soll, dann muss sie auch so vielfältig sein wie das Leben. Die Vielfalt der Kulturen, die unterschiedlichen Sichtweisen und Auffassungen der verschiedenen Generationen, Völker und Regionen muss sich in der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der konkreten Liturgie widerspiegeln. Die rechtliche Zuständigkeit für alle Fragen der Inkulturation kann nur bei einer Autorität vor Ort, aber nicht in einem fernen Rom liegen, das vermeint alles reglementieren zu müssen. Eines der größten Übel in der Kirche ist sicher der Zentralismus, der in den letzten Jahrzehnten das gesamte Leben der Kirche überwuchert und vielfach auch erstickt hat. Genauso wenig wie Rom die Texte für die Verkündigung in Homilie und Katechese einheitlich vorschreiben kann, sollte auch in der Liturgie die Freiheit der Gestaltung und der Formulierung unter Wahrung der Einheit im Wesentlichen verwirklicht werden. Ich denke in diesem Zusammenhang immer wieder an die *Traditio Apostolica*, die zu dem dort wiedergegebenen Hochgebet feststellt: „Es ist keineswegs nötig, dass er [der Bischof] bei der Danksagung dieselben Worte verwendet, die wir gebraucht haben, so als hätte er sie auswendig gelernt. Vielmehr soll ein jeder seinen Fähigkeiten entsprechend beten“ (Nr. 9). In den Apostolischen Konstitutionen wurde zwei Jahrhunderte später das genaue Gegenteil verfügt.

Es gäbe noch viele weitere wichtige Reformschritte, die einzufordern sind, ich habe mich auf die angeführten beschränkt, weil sie grundlegende Bedeutung haben, denn letztlich geht es darum, dass eine Liturgie, die Lebensvollzug der Kirche ist, der Vielfalt und den ständigen Veränderungen des Lebens Rechnung tragen muss, jeder Rubrizismus, jede liturgische Beckmesserei und sinnentleerte Ritualisierung gefährden die Lebendigkeit der Liturgie. Freilich darf die Vielfalt und Lebendigkeit nie in Willkür ausarten, sondern muss immer darum wissen, dass Liturgie gegenwärtiges Gedächtnis des Heilsmysteriums in Christus ist und dementsprechend dem Vermächtnis des Herrn verpflichtet bleibt.